Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Verwaltung zur Petition – Teltow-Fläming will Sport machen: Jetzt den Vereinen das Training am Wochenende erlauben

Ziele der Petition:

- 1. Satzung ändern und für Übungsbetrieb an Wochenenden öffnen
- 2. Vergabe der Hallenzeiten digitalisieren

Einführung:

Sportförderung ist zentraler Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge und eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Denn nach § 2 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) erfüllt die Gemeinde in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung.

Bereits 2010 wurde in der integrierten Sportentwicklungsplanung festgestellt, dass es eine Unterdeckung des Bedarfes an überdachten Sportstätten im Norden des Landkreises gibt.

Der Landkreis hat eine Ausgleichsfunktion nach § 122 Absatz 2 BbgKVerf und ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Er entscheidet im Benehmen mit der Schulleitung über eine nichtschulische Nutzung schulischer Anlagen gemäß § 7 Absatz 8 BbgSchulG.

Nur soweit die sächlichen und personellen Möglichkeiten es zulassen und nicht Eigenbedarf besteht, stellt der Landkreis Teltow-Fläming Sporthallen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die Regelungen im § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg.

Deshalb beschränkt sich die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden und Feiertagen bisher auf den Wettkampfbetrieb und ist in § 3 Absatz 1 Satz 4 der Satzung über die Benutzung von Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes geregelt.

zu 1. Satzung ändern und für Übungsbetrieb an Wochenenden öffnen

Der Landkreis Teltow-Fläming ist Träger von 10 Schulen mit 14 Sporthallen. Eine neue 2-Feld-Halle wird in Ludwigsfelde, Am Birkengrund noch in diesem Jahr in Betrieb genommen.

Vor der Pandemie, im Jahr 2019, wurden die Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming für insgesamt 6.043 Stunden genutzt. Die meisten Nutzungsstunden entfielen auf die Sporthallen:

- des Marie-Curie-Gymnasiums Ludwigsfelde mit 1.158 Stunden
- des Fontane-Gymnasium Rangsdorf mit 1.023 Stunden und

Öffnungszeiten: Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0 Telefax: 03371 608-9100 USt-IdNr.: DE162693698 elung Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52 BIC: WELADED1PMB IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

^{*} Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung Öffnungszeiten:

der Förderschule "J. H. Pestalozzi" Luckenwalde mit 633 Stunden.

Von den Gesamtnutzungsstunden entfielen insgesamt 363 Stunden auf den Wettkampfbetrieb, der mit 352 Stunden beinahe ausschließlich in der Sporthalle des Fontane-Gymnasium Rangsdorf durchgeführt wurde (= 97 Prozent).

Die Nutzung der Sporthallen an Wochenenden auf den Übungsbetrieb auszuweiten, hätten **Mehraufwendungen** zur Folge, insbesondere durch:

- 1. eine Erhöhung der verbrauchsabhängigen Kosten, wie
 - Heizkosten
 - Stromverbrauch
 - Wasserverbrauch
- 2. die intensivere Nutzung der Sporthallen und ihrer Anlagen, insbesondere
 - ein höherer Bodenverschleiß
 - ein höherer Unterhaltungs- und Instandhaltungsbedarf
 - höhere Reinigungskosten (Grundreinigung + Unterhaltsreinigung)
- 3. die Betreuung der 14 bzw. 15 Sporthallen, also
 - einen erheblich höheren Stellenbedarf für Hallenwarte
 - durch Zahlungen von Zuschlägen als Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 TVÖD
 - erhöhter Verwaltungsaufwand (Schulverwaltung, Personalamt, Hauptamt)

Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenzen sind bisher nur für das Marie-Curie-Gymnasium Ludwigsfelde und das Fontane-Gymnasium Rangsdorf zwei Stellen für Hallenwarte eingerichtet worden. Mit der neuen Stelle für die neue Sporthalle am OSZ in Ludwigsfelde erhöht sich die Anzahl der Stellen für Hallenwarte auf insgesamt 2,77 VZE.

Die Hallenwarte arbeiten derzeit regelmäßig von montags bis freitags in der Zeit von ca. 14:00 bis 22:00 Uhr und nur gelegentlich an den Wochenenden.

Da die technischen Anlagen, insbesondere die Scharfschaltung von Alarmanlagen und Regulierung von Heizungsanlagen ausschließlich von den Hallenwarten bedient werden dürfen, müsste dann regelmäßig an den Wochenenden gearbeitet werden.

An dieser Stelle sei ergänzend auf die dezidierte Stellungnahme der Verwaltung vom 18. Dezember 2017 zum gleichlautenden Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 5-3393/17-KT verwiesen.

Fazit zu Nr. 1:

Eine regelmäßige Öffnung aller 14 bzw. 15 Sporthallen an den Wochenenden für den Übungs- und Wettkampfbetrieb lassen die personellen Möglichkeiten nicht zu.

Die Erträge beschränkten sich 2019 auf insgesamt 23.700 Euro für 3.043 gebührenpflichtige Stunden. Selbst eine Rücknahme der Ermäßigungstatbestände in der Satzung könnte den finanziellen Mehraufwand (verbrauchsabhängige Kosten, intensivere Nutzung sowie Personalbedarf) für den Landkreis Teltow-Fläming nicht annähernd kompensieren.

Vor der Pandemie, in 2018 wurde lediglich ein Bedarf für die Wochenendnutzung der Sporthalle zu Trainingszwecken in Rangsdorf ermittelt. In dieser Sporthalle finden jedoch bereits ganzjährig

zahlreiche Wettkämpfe statt, sodass eine generelle Nutzung für den Trainingsbetrieb schon allein dadurch limitiert wäre.

Eine Änderung der Satzung wird nicht empfohlen.

zu 2. Vergabe der Hallenzeiten digitalisieren

Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt auf Antrag durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis, siehe § 4 Absatz 1 der Sporthallensatzung.

Die Erteilung der Nutzungserlaubnis ist ein klassischer Verwaltungsakt und Voraussetzung für die spätere Berechnung und Erhebung der Nutzungsgebühren in einem gesonderten Bescheid.

Der Antrag könnte selbstverständlich auch online, mittels bereitgestelltem Tool, gestellt werden, berechtigt allerdings noch nicht zur Nutzung der Sporthalle. So sind vor der Erteilung einer Nutzungserlaubnis in jedem Fall die Interessen der Schule zu erfragen und zu berücksichtigen. Erst mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides erhält der Nutzer das Recht, die Sporthalle tatsächlich zu nutzen.

Da für die rechtmäßige Durchführung der Verwaltungsverfahren jedoch Mindestbearbeitungszeiten erforderlich sind, erhöhen jederzeitige Änderungen der Hallenzeiten (= Änderungsanträge) die Verwaltungsarbeit erheblich und können mit dem vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden.

Die einmal bewilligten Zeiten für den Übungsbetrieb in den stark nachgefragten Sporthallen des Marie-Curie-Gymnasiums Ludwigsfelde und des Fontane-Gymnasiums Rangsdorf werden ganz überwiegend genutzt und fallen selten aus.

Zudem erscheint eine praktische Umsetzung in unserer Hochgeschwindigkeitsgesellschaft mindestens schwierig. Denn dass sich innerhalb kürzester Zeit Übungsgruppen zusammenfinden, um kurzfristig abgesagte Nutzungsstunden außerhalb der regulären Trainingszeiten zu nutzen, dürfte in der heutigen beschleunigten, verdichteten und vielfach durchgetakteten Zeit eher die Ausnahme denn die Regel sein.

Fazit zu Nr. 2:

Die Anschaffung einer Software-Lösung für eine digitale Sportstättenverwaltung wird grundsätzlich begrüßt, sollte zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit jedoch das gesamte Verwaltungsverfahren automatisieren – von der Antragstellung über die schriftliche Nutzungserlaubnis bis zum Gebührenbescheid.

Nicht nur die Kosten, sondern auch der Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens einer solchen Software sind immens und müssten neben dem "Tagesgeschäft" der Schulverwaltung realisiert werden.

Die Vergabe (= Beantragung) der Hallenzeiten mittels einfachem online-Tool wird nicht empfohlen.

Wehlan